

I. Abschlusskostenverrechnung

1. BGH vom 25. Juli 2012 – IV ZR 201/10, VersR 2012, 1149: „Zillmerung I“

1.

Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversicherung und die aufgeschobene Rentenversicherung, die vorsehen, dass die Abschlusskosten im Wege des so genannten Zillmerverfahrens mit den ersten Beiträgen des Versicherungsnehmers verrechnet werden, stellen eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar und sind daher gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Entsprechendes gilt für eine inhaltlich vergleichbare Regelung in der fondsgebundenen Rentenversicherung.

2.

Klauseln, die nicht hinreichend deutlich zwischen dem Rückkaufswert gemäß § 176 Abs. 3 VVG a.F. und dem so genannten Stornoabzug in § 176 Abs. 4 VVG a.F. differenzieren, sind wegen Intransparenz gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam.

3.

Eine Regelung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversicherung, die aufgeschobene Rentenversicherung und die fondsgebundene Rentenversicherung, die vorsieht, dass nach allen Abzügen verbleibende Beträge unter 10 € nicht erstattet werden, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers unwirksam.

3. BGH vom 26. Juni 2013 – IV ZR 39/10, VersR 2013, 1381: „Zillmerung II“

1. Sind in einem Vertrag über eine kapitalbildende Lebensversicherung die Allgemeinen Bedingungen über die Berechnung des Rückkaufswerts und die Verrechnung der Abschlusskosten unwirksam, steht dem Versicherungsnehmer als Rückkaufswert oder als beitragsfreie Versicherungssumme jedenfalls die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals als Mindestleistung zu (vgl. Senatsurteil vom 12. Oktober 2005 - IV ZR 162/03, BGHZ 164, 297, 322 f.). Diese Mindestleistung ist ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten zu berechnen. Der Versicherer ist insoweit auch nicht zu einer ratierlichen Verrechnung von Abschlusskosten berechtigt.
2. Zur Intransparenz von Bestimmungen über die Verrechnung von Abschlusskosten in der fondsgebundenen Lebensversicherung in Form der "Teilzillmerung".
3. Ist die Rechtsdienstleistung einer Verbraucherzentrale nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 7 Abs. 2 RDG erlaubt, so kommt es nicht zusätzlich darauf an, ob die Tätigkeit der Verbraucherzentrale auch im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich ist.

2. BGH vom 7. November 2012 – IV ZR 292/10, VersR 2013, 88: Abschlusskosten bei „Riester-Rente“

Eine in zertifizierten Altersvorsorgeverträgen verwendete Klausel, nach der die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Laufzeitjahre verteilt werden, benachteiligt die Anleger nicht unangemessen.

4. BGH vom 11. September 2013 – IV ZR 17/13, VersR 2013, 1429: „Abrechnung bei unwirksamer Zillmerung“

1.

Dem Versicherungsnehmer, der bis Ende 2007 einen Vertrag über eine Lebensversicherung geschlossen hat, steht im Falle der Kündigung bei Unwirksamkeit der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Klauseln über die Berechnung des Rückkaufswertes und die Verrechnung der Abschlusskosten (hierzu Senatsurteil vom 25. Juli 2012 - IV ZR 201/10, BGHZ 194, 208) im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Mindestbetrag zu, der die Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillmerten Deckungskapitals nicht unterschreiten darf (Fortführung Senatsurteil vom 12. Oktober 2005 - IV ZR 162/03, BGHZ 164, 297).

2.

§ 169 Abs. 3 Satz 1 VVG findet auf solche Verträge weder über § 306 Abs. 2 BGB noch über die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung Anwendung.

II. Stornoabzug

**BGH vom 12. September/27. November 2012 – IV ZR 64/11, VersR
2013, 300:**

1.

Bei der Umwandlung einer kapitalbildenden Lebensversicherung in eine beitragsfreie Versicherung ist gem. § 6 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung ein Stornoabzug nicht vorgesehen. Dort ist lediglich bestimmt, dass der Rückkaufswert sich um ausstehende Forderungen (z.B. rückständige Beiträge) vermindert.

2.

Anders als in § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung bei der Kündigung fehlt eine ausdrückliche Regelung, dass der Rückkaufswert zusätzlich noch um einen als angemessen angesehenen Abzug vermindert wird.

3.

Der Versicherer ist nur dann zu einem Abzug berechtigt, wenn er vereinbart und angemessen ist.

4.

Im Falle der unwirksamen Vereinbarung eines Stornoabzugs entfällt dieser und es besteht kein Anspruch des Versicherers auf die Vornahme eines derartigen Abzugs (Festhaltung [BGH, 12. Oktober 2005, IV ZR 162/03](#), [BGHZ 164, 297](#)).

III. Kündigung und Widerruf
1. BGH vom 8. Januar 2014 – IV ZR 206/13, juris:
„Kündigung bei mehreren
Versicherungsnehmern“

Die Fristsetzung wegen Zahlungsverzugs bei einer Folgeprämie gem. § 39 Abs. 1 VVG a.F. (jetzt § 38 Abs. 1 VVG) muss bei einer Mehrheit von Versicherungsnehmern durch gesonderte schriftliche Mitteilung gegenüber jedem Versicherungsnehmer erfolgen, auch wenn diese unter derselben Anschrift wohnhaft sind.

2. BGH vom 16. Oktober 2013 – IV ZR 52/12, VersR 2013, 1513: „Widerruf nach Kündigung“

1.

Die Kündigung eines Versicherungsvertrages steht einem späteren Widerruf jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht nicht ausreichend belehrt wurde.

2.

Das Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 4 VVG a.F. erlischt bei analoger Anwendung der Regelungen in §§ 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG und § 2 Abs. 1 Satz 4 HWiG nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.

IV. Lebensversicherung als Kapitalanlage

1. BGH vom 18. April 2012 – IV ZR 194/09, VersR 2012, 1110: „England I“ – Anerkennung ausländischer Entscheidungen

1.

Der Anerkennung eines gerichtlich genehmigten Vergleichsplans nach englischem Gesellschaftsrecht ("Scheme of Arrangement"), der eine Lebensversicherung betrifft, stehen jedenfalls die Vorschriften über die Zuständigkeit in Versicherungssachen gemäß Artt. 8, 12 Abs. 1, 35 EuGVVO entgegen.

2.

Die Verjährung eines auf das negative Interesse gerichteten Schadensersatzanspruchs aus vorvertraglichem Verschulden richtet sich nicht nach [§ 12 Abs. 1 VVG](#) a.F., sondern nach den [§§ 195, 199 BGB](#) (Bestätigung Senatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, [IV ZR 195/08](#), [VersR 2010, 373](#)).

2. BGH vom 11. Juli 2012 – IV ZR 164/11, VersR 2012, 1237: „England II“ – Aufklärungspflichten des Versicherers

1.

Zu Erfüllungsansprüchen bei einer anteilsgebundenen Lebensversicherung ("Wealthmaster Noble"), wenn nach dem Versicherungsschein vorbehaltlos regelmäßige Auszahlungen während der Laufzeit des Vertrages vorgesehen sind und die in Bezug genommenen Policenbedingungen einschränkende Regelungen für die Einlösung von Anteilen auf schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers vorsehen.

2.

Stellt sich der Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung bei wirtschaftlicher Betrachtung als Anlagegeschäft dar, so ist der Versicherer entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Aufklärung bei Anlagegeschäften verpflichtet, den Kläger bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen über alle Umstände verständlich und vollständig zu informieren, die für seinen Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind.

3.

Wird eine Lebensversicherung unter Verzicht auf ein eigenes Vertriebssystem ausschließlich über rechtlich selbständige Vermittler und von diesen eingesetzte Untervermittler vertrieben (Strukturvertrieb), so sind diese Vermittler im Rahmen der geschuldeten Aufklärung im Pflichtenkreis des Versicherers tätig; dieser muss sich ihr Verhalten und ihre Erklärungen insoweit zurechnen lassen.

V. Einräumung und Widerruf des Bezugsrechts

1. BGH vom 14. November 2012 – IV ZR 219/12, VersR 2013, 302: „Gescheiterte Partnerschaft“

1.

Bei einer Lebensversicherung auf verbundene Leben kann das Recht zum Widerruf einer einmal eingeräumten Bezugsberechtigung nur von beiden Versicherungsnehmern gemeinsam ausgeübt werden.

2.

In den Fällen, in denen sich Ehegatten oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in einer verbundenen Lebensversicherung als Versicherungsnehmer und versicherte Personen jeweils wechselseitig ein Bezugsrecht nach dem Tod des Erstversterbenden einräumen, kann bei Scheitern der Ehe oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht kommen. Ob die Geschäftsgrundlage weggefallen ist, richtet sich nach einer Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere Dauer der Ehe oder Lebensgemeinschaft, Alter der Parteien, Art und Umfang der erbrachten Leistungen, Höhe der dadurch bedingten und noch vorhandenen Vermögensmehrung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

2. BGH vom 10. April 2013 – IV ZR 38/12, r+s 2013, 396: „Wettlauf der Berechtigten”

1.

Die Erklärung des Versicherten gegenüber dem Lebensversicherer, es werde einer bestimmten Person eine Bezugsberechtigung für die Todesfallleistung eingeräumt, enthält zugleich den konkludenten Auftrag an den Lebensversicherer, dem Bezugsberechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles das Schenkungsangebot des Versicherten zu überbringen. Ein insoweit mit Botendiensten beauftragter Versicherer erfüllt diesen Auftrag im Regelfall durch Auszahlung der Versicherungssumme an den Begünstigten, weil darin konkludent das Schenkungsangebot des Verstorbenen zum Ausdruck kommt, das der Begünstigte durch Annahme des Geldes konkludent annehmen kann (Festhaltung [BGH, 21. Mai 2008, IV ZR 238/06, RuS 2008, 384](#)).

2.

Ein wirksamer Schenkungsvertrag mit der Bezugsberechtigten kommt nicht zustande, wenn der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles den jetzigen (nach Wiederverheiratung angenommenen) Familiennamen der Bezugsberechtigten nicht ermitteln kann und es ihm deshalb nicht gelingt, dieser das Schenkungsangebot des Erblassers zu übermitteln.

3.

Dem Lebensversicherer ist keine zum Schadensersatz verpflichtende Pflichtverletzung gegenüber der Bezugsberechtigten anzulasten, wenn er nach Widerruf des zugunsten der Bezugsberechtigten erteilten Übermittlungsauftrags des Erblassers die Versicherungssumme an den Erben zahlt, weil er trotz Nachfrage beim Erben und beim Einwohnermeldeamt die Namensänderung der Bezugsberechtigten nicht in Erfahrung bringen konnte, so dass eine Auszahlung der Versicherungssumme an die Bezugsberechtigte vor dem Widerruf des Übermittlungsauftrags durch den Erben gescheitert war.

3. BGH vom 26. Juni 2013 – IV ZR 243/12, VersR 2013, 1121: „Gruppenunfallversicherung“

Wird in einem Gruppenunfallversicherungsvertrag vereinbart, dass für den Fall des Unfalltodes eines Mitarbeiters (versicherte Person) des Unternehmens (Versicherungsnehmer) die gesetzlichen Erben des Mitarbeiters bezugsberechtigt sind, soweit keine andere Bestimmung getroffen wurde, so muss eine Mitteilung der Änderung der Bezugsberechtigung gegenüber dem Versicherer erfolgen. Eine bloße Anzeige gegenüber dem Unternehmen ist nur ausreichend, wenn vereinbart wurde, dass das Unternehmen Änderungen der Bezugsberechtigung mit Wirkung auch für den Versicherer entgegennehmen kann.

VI. Abtretung und Rechtsdienstleistungsgesetz

**BGH vom 11. Dezember 2013 – IV ZR 46/13, VersR 2014, 183:
„LV-Doktor“**

Bei der Abtretung von Rechten aus einer Kapitallebensversicherung an ein Unternehmen, das sich geschäftsmäßig mit der Kündigung und Rückabwicklung solcher Versicherungsverträge befasst, ist für die Abgrenzung einer nach § 2 Abs. 2 und § 3 RDG unter Erlaubnisvorbehalt stehenden Inkassodienstleistung zum (erlaubnisfreien) echten Forderungskauf entscheidend, ob eine einzuziehende Forderung endgültig auf den Erwerber übertragen wird und dieser das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung der Forderung übernimmt.

VII. Was bleibt: Zulässigkeit der „Nettopolice“ ?

1. Die - noch nicht entschiedenen - Fälle des IV. Zivilsenats: „Zwei Verträge mit einem Vertragspartner“

- Ausgangslage: VR schließt Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag mit VN sowie eine Kostenausgleichsvereinbarung (KAV) über die Erstattung der angefallenen Kosten (insbesondere Vermittlerprovisionen), wobei Kosten beispielsweise über einen Zeitraum von 4 Jahren in monatlichen Raten zu zahlen sind. Für diese Zeit wird die auf die Prämie zu leistende Zahlung um den für die Kostenausgleichsvereinbarung vereinbarten monatlichen Betrag vermindert.
- Beispiel: vereinbarte monatliche Prämie von 100,- €; geschuldete Kosten 1.920,- €, verteilt auf 48 Monate = 40,- € monatlich; VN leistet in den ersten 4 Jahren 100,- €, nämlich 60,- € für die Versicherung und 40,- € für die Kosten.
- Problemstellung: VN „kündigt, widerruft o.ä.“ Versicherungsvertrag und Kostenausgleichsvereinbarung (häufig nach 1 – 2 Jahren). VR berechnet Rückkaufwert für Versicherung, besteht aber darauf, dass VN Raten auf die KAV weiter zahlt, weil diese nach den vertraglichen Vereinbarungen unkündbar ist.
- Rechtsfragen: Verstoß gegen § 169 Abs. 3 Satz, Abs. 5 Satz 2 VVG ? Umgehung ? Unzulässigkeit des Ausschlusses des Kündigungsrechts für die KAV wegen unangemessener Benachteiligung des VN nach § 307 BGB ? Intransparenz der Regelungen ? Widerruf des Versicherungsvertrages (Belehrung nach § 8 VVG; entgeltlicher Zahlungsaufschub, § 506 BGB; Fernabsatzvertrag, § 312 b BGB) ? Widerruf der Kostenausgleichsvereinbarung ?

**2. BGH vom 12. Dezember 2013 – III ZR 124/13, juris:
„Zwei Verträge mit zwei Vertragspartnern“**

1.

Ein Versicherungsvertreter kann sich von seinem Kunden für die Vermittlung einer Lebensversicherung mit Nettopolice eine Vergütung versprechen lassen.

2.

Zu den Beratungs- und Hinweispflichten des Versicherungsvertreters im Falle des Abschlusses einer selbständigen Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden.

3.

Zur Bemessung des Wertersatzanspruchs des Versicherungsvertreters, wenn der Kunde die Vergütungsvereinbarung widerrufen hat.